


Autor	GM	<h1>SICHERHEITSRICHTLINIEN</h1>	
Datum	21/03/2016		
Dokument N°	SI-301		
Vorgängerversion	V5: 20/02/2023-10/11/2024		
Version - gültig ab	V6: 11/11/2024		
Freigegeben von			

Für Fremdfirmen

Die allgemeinen geltenden Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen sind über http://www.siden.lu/Download_center-58 - Sécurité/Sicherheit in deutscher und französischer Sprache abrufbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer, Subunternehmer, Firmen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen (sog. Fremdfirmen), die im Auftrag des SIDEN an abwassertechnischen Anlagen und Infrastrukturen tätig sind.

Es wird vorausgesetzt, dass alle spezifischen Vorsichtsmaßnahmen, die seitens der Gewebeinspektion (ITM), der AAA (Association Assurance Accident), des „CODE DE TRAVAIL“ sowie der Sicherheitshinweise der S-301 vorgeschrieben sind, der Fremdfirma bekannt sind und beachtet werden. Dies beinhaltet z. B. auch eventuell notwendige Genehmigungen, Kontrollen oder Schulungen.

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die verantwortliche Person des SIDEN zu informieren

Für Arbeiten, die in den Anwendungsbereich der großherzoglichen Verordnung vom 29. Oktober 2004 über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf zeitweiligen oder mobilen Baustellen fallen, muss die Fremdfirma einen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsplan (PPSS) erstellen. Um diese gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, muss uns Ihr PPSS mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten zugehen. Eine E-Mail mit den Bestellinformationen und dem PPSS selbst muss an die E-Mail-Adresse info@siden.lu gesendet werden.

Bei Verstoß gegen eine dieser Regeln behalten wir uns folgende Schritte vor:

- Einstellung der Arbeiten und/oder
- Verhängung von Betriebsverbot und/oder
- Einleitung rechtlicher Schritte.

2. Sicherheitsbestimmungen

Folgende Bestimmungen sind verbindlich einzuhalten. Verfehlungen werden mit dem Verweis der betreffenden Person geahndet:

- a) Auf den Betriebsgeländen in Zuständigkeit des SIDEN gilt die Straßenverkehrsordnung. Seitens des SIDEN wird kein Streu- und Räumdienst durchgeführt, die Fahrweise ist den jeweiligen Wetterbedingungen anzupassen.
- b) Der Genuss von Alkohol ist untersagt. Offensichtlich angetrunkene Mitarbeiter haben die Baustelle oder das Betriebsgelände sofort zu verlassen.
- c) Die Mitarbeiter sind verpflichtet die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung zu benutzen und zu tragen.
- d) Die auf Betriebsgelände ausgewiesenen Gebots- und Verbotskennzeichnungen sind zu befolgen.
- e) Es besteht Rauchverbot außer auf den für Raucher gekennzeichneten Zonen.
- f) Schweiß-, Schleif- und Trennschneidarbeiten oder verwandte Verfahren dürfen nur mit Genehmigung vom SIDEN ausgeführt werden.
- g) Sämtliche bei Arbeiten anfallenden Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- h) Beim Einsatz von Subunternehmer müssen diese seitens der Fremdfirma über die bestehenden Vorschriften unterrichtet und zur Einhaltung verpflichtet werden.
- i) Den vom SIDEN schriftlich und mündlich gegebenen Anweisungen sind Folge zu leisten.
- j) Vor dem Betreten der Flachdächer müssen externe Firmen sich bei SIDEN-Personal anmelden. Je nach Ausstieg muss eine Personensicherung erfolgen. Die ggf. vorhandenen Absturzsicherungen können dafür genutzt werden, jedoch stellt der Verband keine PSA-Fallschutz (Gurte, Helme, Handschuhe, ...) zur Verfügung. Die jeweiligen Anweisungen des Personals bezüglich der Nutzung der Absturzsicherungen sind zu beachten.
- Ausstieg:**
- Absturzsicherung durch Geländer vorhanden → keine Sicherung notwendig
 - innerhalb geschlossenem Seilsicherungssystem → keine Sicherung notwendig
 - außerhalb geschlossenem Seilsicherungssystem → Personensicherung Pflicht
 - mit Ankerpunkt → Personensicherung Pflicht
- k) Die Arbeitsstellen sind gewissenhaft zu sichern. Bei hochliegenden Arbeitsstätten wird auf die Gefahr durch herabfallende Objekte hingewiesen. Achtung hier insbesondere bei untenliegenden Verkehrswegen.

3. Koordinierung

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten auf unseren Anlagen zu gewährleisten, stellt der Verband SIDEN für den Zeitraum der Arbeiten durch Fremdfirmen eine verantwortliche Person. Diese Person ist grundsätzlich der zuständige Ansprechpartner.

Fremdfirmen haben aus Ihrem Mitarbeiterkreis einen weisungsbefugten Ansprechpartner (verantwortliche Person) zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Ausführung der Arbeiten in der Verantwortung steht und bei Anfrage dem SIDEN mitzuteilen.

Unklarheiten während der Tätigkeit im Bereich des SIDEN sind von dem weisungsbefugten Mitarbeiter umgehend mit unserer verantwortlichen Person abzuklären.

Vor Beginn der Arbeiten wird der bestellte Ansprechpartner der Fremdfirma vom SIDEN eingewiesen und erhält einen Einweisungsschein (FB-001) sowie bei Bedarf für Arbeiten mit besonderen Gefahren einen Erlaubnisschein (FB-002). Es liegt in der Verantwortung der Fremdfirma, die bei der Einweisung erhaltenen Informationen und Weisungen an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten, damit diese eingehalten werden können.

Die Koordination der Arbeiten steht hierbei nicht im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), welcher gemäß Gesetz vom 9. Juni 2006 in seiner aktuellsten Version bestellt ist.

4. Arbeitszeit

Bevor die Baustelle eingerichtet wird, hat der weisungsbefugte Mitarbeiter die verantwortliche Person des SIDEN (siehe Punkt 3.) zu verständigen. Dieser informiert intern die am Projekt beteiligten Personen des SIDEN (Ingenieur, Techniker, Meister etc.) über den Baubeginn.

5. Werkzeuge

Die von Fremdfirmen eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen unterliegen den UVV- und VDE-Vorschriften. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen, oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Geräte von ihnen ausgeht. Bei Abhandenkommen leistet der SIDEN keinen Ersatz. Die Nutzung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Arbeitsmitteln (Leitern, Verlängerungen,...) ist nicht erlaubt.

6. Versorgungseinrichtungen

Eigenmächtige Handlungen bezüglich des Zu- oder Abschaltens von Versorgungseinrichtungen sind verboten. In diesen Fällen muss die verantwortliche Person des SIDEN vorher verständigt werden.

Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen muss zusätzlich ein fachkundiger Mitarbeiter des Siden anwesend sein.

7. Verhalten bei Gefahr

Bei einem Arbeitsunfall können Mitarbeiter von Fremdfirmen einen unserer Ersthelfer aufsuchen. Arbeitsunfälle sind unverzüglich der verantwortlichen Person und dem Sicherheitsbeauftragtem des SIDEN zu melden. Bei Feuersbruch sind die allgemeinen Brandvorschriften zu beachten. Weiterhin haben sich Mitarbeiter von Fremdfirmen umgehend mit unserem Personal an den festgelegten Sammelplatz zu begeben.

8. Umweltschutz

Der SIDEN hält sich als Unternehmen streng an die Umweltschutzgesetzgebung und fordert von Fremdfirmen ein vergleichbares Verhalten. Demnach sind bei allen Arbeiten die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke zu beachten.

Wasser-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort an die verantwortliche Person des SIDEN sowie an die zuständige staatliche Behörde zu melden.

Sämtliche in dem Zusammenhang entstandenen Kosten hat der Verursacher zu tragen.

9. Abladen/Transport von Material/Ware

Material oder Ware, welche im Rahmen von Baustellen für Fremdfirmen (Bauunternehmer, Ausrüster,...) angeliefert werden, werden weder vom Verband abgeladen noch transportiert. Das Verleihen eines SIDEN-Fahrzeuges zu Ablade-, Belade- resp. Transportzwecken ist nicht erlaubt.

Material oder Ware, welche zu betrieblichen Zwecken angeliefert werden, können in Ausnahmefällen vom befugten SIDEN-Personal mit adäquaten Fahrzeugen entladen und transportiert werden. Dies kann längere Wartezeiten für den Anlieferer bedeuten. Zudem übernimmt der Verband keine Haftung für eventuell entstehende Material-, Umwelt oder Personenschäden die beim Entladen oder Transportieren entstehen könnten. Der Verband behält sich vor, das Entladen oder Transportieren zu verweigern.

10. Vorübergehende Entsendung von Ausländern nach Luxemburg (Titel IV- Arbeitsgesetzbuch)

Die vorübergehende Entsendung eines Arbeitnehmers nach Luxemburg muss Gegenstand einer Entsendungserklärung sein. Informationen und zu befolgende Schritte werden auf der Website der Inspection du travail et des mines (<https://itm.public.lu/fr/conditions-travail/detachement.html>) bzw. auf dem Guichet public digital des entreprises (<https://guichet.public.lu/fr/entreprises.html>) veröffentlicht.

Das entsendende Unternehmen ist verpflichtet, spätestens ab Beginn der Arbeiten auf luxemburgischem Hoheitsgebiet eine Entsendungserklärung bei der ITM auf der dafür vorgesehenen elektronischen Plattform abzugeben.

11. Subunternehmer

Der Dienstleister, der beabsichtigt, ganz oder teilweise auf einen Subunternehmer zurückzugreifen, muss die vorherige Zustimmung von SIDEN einholen.

Das Unternehmen, das einen Subunternehmer einstellt:


- bleibt, sofern SIDEN nicht zustimmt, Hauptkontaktperson und ist verpflichtet, SIDEN die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

- ist verantwortlich für die Koordinierung der Arbeiten, die für den beauftragten Subunternehmer durchgeführt werden;
- ist dafür verantwortlich und verpflichtet, die Anweisungen des SIDEN an den Subunternehmer weiterzuleiten, der sie befolgen muss;
- ist verpflichtet, falls die Erstellung eines PPSS erforderlich ist, dem Verband das PPSS des Unterauftragnehmers innerhalb der in Kapitel 1 festgelegten Fristen zur Verfügung zu stellen.
- ist verpflichtet, im Falle einer Entsendung aus dem Ausland nach Luxemburg bei diesem direkten Unterauftragnehmer zu überprüfen, dass er spätestens ab Beginn der Entsendung die Entsendungserklärung an die ITM gerichtet hat und dass er im Rahmen dieser Erklärung die Identität, die Anschrift sowie die elektronischen und telefonischen Kontaktdaten in Luxemburg der Referenzperson angegeben hat. Bei Nichtabgabe und gemäß Artikel L.142-2 des Arbeitsgesetzes ist der Dienstleistungserbringer, der einen Subunternehmer einsetzt, verpflichtet, die ITM innerhalb von acht Tagen zu informieren.

Zusätzliche Ansprechpartner /Telefonnummern

Feuerwehr, Notarzt	112
Polizei	113
SIDEN – Telefonzentrale	+352 80 28 99 1
SIDEN – Abteilungsleiter Betrieb und Unterhalt	+352 80 28 99 2801 / +352 691 111 232
SIDEN – Bezirksleiter Obersauer, Bezirksleiter	+352 80 28 99 2314 / +352 691 111 803
SIDEN – Standort Heiderscheidergrund	+352 26 88 84 1
SIDEN – Standort Wiltz	+352 80 28 99 3101
SIDEN – Standort Martelange	+352 23 64 14
SIDEN – Bereitschaft Obersauer	+352 691 111 407 / +352 691 111 408
SIDEN – Bezirksleiter Zentrum, Bezirksleiter	+352 80 28 99 2811 / +352 691 80 28 95
SIDEN – Bereitschaft Zentrum	+352 691 111 405 / +352 691 111 406
SIDEN – Bezirksleiter Norden, Bezirksleiter	+352 26 90 62 31 / +352 691 11 15 74
SIDEN – Bereitschaft Nord	+352 691 111 052 / +352 691 111 020
SIDEN – Sicherheitsteam	+352 80 28 99 2000
SIDEN – Zentrallabor	+ 352 80 28 99 2501

Weitere Kontakte finden Sie in den Rubriken „Kontakt“ oder „Der SIDEN-unsere Abteilungen“ der Website www.siden.lu

Über den roten „Notfall“  Knopf gelangt man zu eine Auswahlliste. Wählt man hier eine Ortschaft aus, erhält man die Kontaktdaten der jeweiligen zuständigen Mannschaft (innerhalb Arbeitszeit) bzw. die Rufnummer der zuständigen Rufbereitschaft.